

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 503/07 B

L 4 (14) R 45/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 53 (5,40) RJ 49/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem am 29.7.2007 verstorbenen ursprünglichen Kläger eine Altersrente zustand und insoweit insbesondere, ob dessen Arbeitszeiten beim Reichsautobahnbau in Liebenau (bei Schwiebus, jetzt Polen, früher Landkreis Züllichau/Schwiebus, Regierungsbezirk Frankfurt/Oder, Mark Brandenburg) als Beitragszeiten zu berücksichtigen sind.
- 2 Der Kläger hat vor dem Landessozialgericht (LSG) behauptet, die beim Bau der Reichsautobahn beschäftigten jüdischen Arbeiter seien regulär beschäftigt und versichert worden; es habe sich nicht um Zwangsarbeiter gehandelt. In Vergleichsfällen sei nachgewiesen worden, dass Invalidenversicherungsbeiträge gezahlt worden seien und auch eine ordnungsgemäße Anmeldung zur Krankenkasse erfolgt sei. Seine Berufung ist erfolglos geblieben.
- 3 Die Klägerin macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und stellt folgende Rechtsfrage zur Anwendung des § 286a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI):
- "Führt die subjektive Angabe eines Antragstellers im Entschädigungsverfahren und im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren, Zwangsarbeit ausgeübt zu haben, zwingend zur Ablehnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit für die Beiträge gezahlt worden sind im Sinne des § 286a SGB VI?"

II

- 4 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie erfüllt die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen nicht. Die Klägerin hat iS des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die grundsätzliche Bedeutung nicht hinreichend dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Ent-



scheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.

- 6 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung vom 17.12.2007 nicht. Denn die Klägerin hat mit der genannten Frage bereits keine Rechtsfrage im oben angeführten Sinne gestellt, vielmehr eine Frage aufgeworfen, die lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant sein kann. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein keine Rolle, weil eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann. Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung, die auf die konkrete Fallgestaltung im anhängigen Verfahren abstellen, als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden.
- 7 Selbst dann jedoch, wenn sich dem Vortrag der Klägerin eine Rechtsfrage entnehmen ließe, so fehlt doch in jeglicher Hinsicht die erforderliche Auseinandersetzung damit, ob die gestellte Rechtsfrage, wenn nicht bereits durch das Gesetz, so doch durch die höchststrichterliche Rechtsprechung geklärt ist. Hierbei ist zu beachten, dass dann, wenn behauptet werden soll, es handle sich nicht um eine Frage der Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall, insoweit auch Rechtsprechung nicht allein zu § 286a SGB VI relevant sein kann, sondern auch Rechtsprechung, die sich in anderem Zusammenhang damit befasst, ob und unter welchen Voraussetzungen bei der Beweiswürdigung frühere Angaben von Betroffenen berücksichtigt werden können.
- 8 Schließlich fehlen auch hinreichende Darlegungen zur Klärungsfähigkeit (Rechtserheblichkeit) der gestellten angeblichen Rechtsfrage, da bereits nach dem Vortrag der Klägerin das LSG seine Entscheidung nicht lediglich auf die "subjektive Angabe" des früheren Klägers gestützt hat, "Zwangsarbeit ausgeübt zu haben".
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

